

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
Stützpunkt
wird folgende
Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und deren Vergütung nach § 77 SGB VIII.
- 1.2 Die Leistungen werden von Stützpunkt, Hamburger Str. 177, 28205 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

- 2.2 Klassenfahrten sind nicht im Leistungsentgelt berücksichtigt; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen.
- 2.3 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.5 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 15. Oktober 2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.
 - 3.1.1 Für den Zeitraum **vom 15. Oktober 2023 bis 29. Februar 2024** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

in der Tätigkeitsgruppe I: 43,35 € pro Fachleistungsstunde,
in der Tätigkeitsgruppe II: 38,48 € pro Fachleistungsstunde.

3.1.2 Für den Zeitraum vom **01. März 2024 bis 14. Oktober 2024** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

in der Tätigkeitsgruppe I: 48,47 € pro Fachleistungsstunde,
in der Tätigkeitsgruppe II: 43,33 € pro Fachleistungsstunde.

3.1.3 Für den Zeitraum **ab dem 15. Oktober 2024** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

in der Tätigkeitsgruppe I: 46,51 € pro Fachleistungsstunde,
in der Tätigkeitsgruppe II: 41,58 € pro Fachleistungsstunde.

3.2 Mit der o. g. Fachleistungsstunde sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Fachleistungsstunden sind den Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen.

3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z. B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4 Es können nur die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden und nur bis zum zugesicherten Umfang (Kostenzusicherung) vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) erstattet werden. Abweichend hiervon werden nach Ziffer 10 des entsprechenden Leistungsangebotstyps (Leistungsbeschreibung) für die Krankheits- oder Ausfalltage der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen (Schüler/innen) die hierfür anfallenden Kosten für die Zeit von in der Regel 15 Schultagen vom zuständigen örtlichen Jugendamt erstattet.

- 3.5 Die in der jeweiligen Kostenzusicherung zugesicherten Fachleistungsstunden werden zunächst in der Form eines gemittelten Monatsbetrages in den ersten elf Monaten vorausgezahlt (monatlicher Vorausbetrag; Abschlagszahlung). Die Ermittlung des monatlichen Vorausbetrags erfolgt nach Ziffer 10 des entsprechenden Leistungsangebotstyps (Leistungsbeschreibung).
- 3.6 Bei einem Beginn oder einer Beendigung der Hilfe bzw. ein vorzeitiger Abbruch im laufenden Monat wird der monatliche Vorausbetrag (s. Ziffer 3.5) anteilig (1 Tag = 1/30,4 des monatlichen Vorausbetrages) für diesen Monat gezahlt.
- 3.7 Nach einem Schuljahr werden die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden unter Maßgabe des zugesicherten Umfangs (Kostenzusicherung) mit den bereits ausgezahlten monatlichen Vorausbeträgen verrechnet (Spitzabrechnung).

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationentwicklung

- 4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2022/23 und 2024 und ist bis spätestens 31. März 2025 einzureichen.

- 4.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 15. Oktober 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 14.10.2024). Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.2 bestimmten Kündigungsfrist.

Bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung gelten die festgelegten Entgelte auch nach Ablauf der Mindestlaufzeit weiter.

- 5.2 Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.1 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein

Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.3 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Leistungsangebotstyps Schulbegleitung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 15.10.2023 – 29.02.2024

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2024 – 14.10.2024

Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab dem 15.10.2024